

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

Nr.: 17/1991

Düsseldorf, den 27.11.1991

Seite 2

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.11.1991

Seite 4

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.11.1991

Seite 6

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.11.1991

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Erziehungswissenschaft als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiums
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 27. November 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.02.1991 (Amtliche Bekanntmachung Nr.: 3/1991) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 enthält folgenden Wortlaut:
"Der Studiengang Erziehungswissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium (von in der Regel vier Semestern Dauer) und in ein Hauptstudium. Dabei wird nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden."
2. § 7 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
"Für den Wahlbereich des Grundstudiums werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS empfohlen."
3. § 7 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:
"Für den Wahlbereich des Hauptstudiums werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS empfohlen."
4. In § 9 wird der Klammereinschub "(s. § 10 Abs. 2 StO)" ersatzlos gestrichen.
5. § 10 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1991 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.11.1991.

Düsseldorf, den 27. November 1991



(Professor Dr. Gert Kaiser)

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Erziehungswissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 27. November 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.02.1991 (Amtliche Bekanntmachung Nr.: 3/1991) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
"Der Studiengang Erziehungswissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium (von in der Regel vier Semestern Dauer) und in ein Hauptstudium. Dabei wird nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden."
2. § 7 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:
"Für den Wahlbereich des Hauptstudiums werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS empfohlen."
3. § 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28.10.1991 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.11.1991.

Düsseldorf, den 27. November 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaiser', written in a cursive style.

(Professor Dr. Gert Kaiser)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studentinnen - und Studentenschaft der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.11.1991

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i.V.m. § 72 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.03.1988, hat die Studentinnen - und Studentenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studentinnen - und Studentenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.11.1986, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.06.1990, wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort "Medienwissenschaften" die Fachschaft "Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin" angefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 09.07.1991 und der Genehmigung des Rektorates vom 29.10.1991.

Düsseldorf, den 28.11.1991



(Kerstin Griese)
SP-Präsidentin